

Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen

Bestehend aus den folgenden drei Projektelementen:

1. **Kommunales Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG): mit Rodung und Wiederaufforstung Sensemündung (Flusskilometer 0.000) bis Sensebrücke Laupen (Flusskilometer 0.723)**
2. **Kantonales Strassenplanverfahren gemäss Art. 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG): Verkehrssanierung Laupen und Ersatz der Sensebrücke Laupen**
3. **Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG): Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB (SBB) betreffend Sensetalbahn, Anlagenanpassungen Angebot 2020 – Bahnhof Laupen / Abstellgleis / Bushof / Hochwasserschutzprojekt Sense (Flusskilometer 0.723 bis 2.131)**

Gemeinden	Laupen (BE) und Bösinggen (FR)
Bauträger /Gesuchsteller	<p><u>Zu Projektelement 1.</u> Gemeinde Laupen, Gemeinderat, Neuengasse 4, 3177 Laupen</p> <p><u>Zu Projektelement 2.</u> Kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Tiefbauamt, OIK II, Schermenweg 11, Postfach , 3001 Bern</p> <p><u>Zu Projektelement 3.</u> Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte Olten, Projektmanagement, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten</p>
Gegenstand	<p><u>Allgemeines</u> Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der drei titelerwähnten Projektelemente aufgeführt. Für Einzelheiten wird auf die in den einzelnen Verfahren öffentlich aufgelegten Planunterlagen verwiesen. In den Auflagenakten aller drei Projekte befindet sich orientierungshalber das Masterdokument LaUP!en (Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen) vom 8. Juni 2018. Dieses Dokument bezweckt einen den Einstieg erleichternden Überblick über das Gesamtvorhaben.</p> <p><u>Zu Projektelement 1.</u> Hochwasserschutz, Ufersanierung, Aufweitung des Flussraums, Verlegung Verbandskanal ARA-Sensetal, Anpassungen und Verlegung Werkleitungen, Es werden Ausnahmen nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) betreffend Uferweg, Art. 20 NHG betreffend Biotope, nach Art. 5 – 7 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) betreffend Rodung / Aufforstung sowie nach Art. 48 WBG betreffend Bauen in und am Gewässer beansprucht.</p> <p><u>Zu Projektelement 2.</u> Sanierung / Aufwertung der Ortsdurchfahrt (inkl. Werkleitungen), Ersatz der Sensebrücke Laupen, Erhöhung der Verkehrssicherheit.</p>

	<p><u>Zu Projektelement 3.</u></p> <p>Rückbau des bestehenden Bahnhofs Laupen. Neubau des Bahnhofs Laupen: Dieser wird ca. 250 m in Richtung Neuenegg beim Haldenweiher errichtet. Der Aussenperron weist die Höhe P55 und eine Länge von 220 m auf. Der Perron wird mit einem Perrondach ausgestattet und im zentralen Bereich mit einer Wartehalle ausgerüstet, inklusive Perronmöblierung und Beleuchtung. Erstellung eines Abstellgleises parallel zum Streckengleis, in einem Abstand von 5 m mit einer Nutzlänge von 330 m. Anpassung der Fahrleitung und der Sicherungsanlagen sowie eine Gleisfeldbeleuchtung. Bei der neuen Station Laupen werden ein Bushof mit drei Haltekanten und 55 Parkplätze (Park+Rail) erstellt. Auf dem Bahnhofplatz sowie südseitig der Villa Freiburghaus werden zwei Veloabstellanlagen (Bike+Rail) mit insgesamt 243 Abstellplätzen errichtet (inkl. Technikkabine). Der Haldenweiher wird aufgrund des Bushofes und der Park- und Abstellplätze eingekürzt. Der Fussweg südlich des Haldenweihers wird zurückgebaut und die Brunnenanlage auf dem Spielplatz Halde wird westlich der Villa Freiburghaus versetzt. Wasserbau Sense, Flusskilometer 0.723 bis 2.131: Hochwasserschutz, Aufweitung des Flussraums, Ufersanierung, mit Verlegung des Verbandkanals ARA-Sensetal, Anpassungen und Verlegung Werkleitungen.</p> <p>Die wasserbaulichen Massnahmen erfordern</p> <ul style="list-style-type: none"> • definitive Rodungen von gesamthaft 15'169 m² und temporäre Rodungen von total 12'145 m² Wald auf den Parzellen Nrn. 1 und 84, Laupen, BE. • definitive Rodungen von gesamthaft 4'467 m² und temporäre Rodungen von total 2'926 m² Wald auf den Parzellen Nrn. 1228, 1229, 1244, 1246, 1250, 1359 und 1360, Bösinggen FR. • Ersatzaufforstungen sind im Umfang von 406 m² auf der Parzelle Nr. 84, Laupen, BE, vorgesehen. • Im weitern werden Ausnahmen nach Art. 18 NHG (Uferweg), Art. 20 NHG (Biotope) und Art. 48 WBG (Bauen in und am Gewässer) beansprucht.
<p>Verfahren</p>	<p><u>Zu Projektelement 1.</u></p> <p>Das Verfahren richtet sich nach Art. 23 ff WBG.</p> <p><u>Zu Projektelement 2.</u></p> <p>Das Verfahren richtet sich nach Art. 29 SG. Der Strassenplan wird im ordentlichen Verfahren als kantonale Überbauungsordnung erlassen. Dies gilt gemäss Beschluss des Staatsrats des Kantons Freiburg vom 26. Juni 2018 auch für die im Kanton Freiburg verlaufenden Abschnitte der provisorischen Umfahrungsstrasse.</p> <p><u>Zu Projektelement 3.</u></p> <p>Das Verfahren richtet sich nach Art. 18 ff. EBG, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).</p>
<p>UVP-Pflicht</p>	<p><u>Zu Projektelement 1.</u></p>

	<p>Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.</p> <p><u>Zu Projektelement 2.</u></p> <p>Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss USG. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.</p> <p><u>Zu Projektelement 3.</u></p> <p>Das eisenbahnrechtliche Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem USG. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.</p>
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen aller drei Projektelemente können vom 3. September 2018 bis 19. Oktober 2018 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverwaltung Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen - Gemeindeverwaltung Böisingen, Laupenstrasse 2, 3178 Böisingen
Aussteckung	<p>Die durch die Vorhaben der drei Projektelemente bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden soweit im Gelände möglich profiliert.</p>
Einsprachen	<p><u>Zu Projektelement 1.</u></p> <p>Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG. Zur Einsprache befugt ist insbesondere, wer durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist.</p> <p><u>Zu Projektelement 2.</u></p> <p>Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 29 SG in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 und Art.60 Abs. 2 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG). Zur Einsprache befugt ist insbesondere, wer durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist</p> <p><u>Zu Projektelement 3.</u></p> <p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist vorzubringen.</p> <p><u>Für alle drei Projektelemente</u></p> <p>Einsprachen können während der öffentlichen Auflage erhoben werden. Sie können, unabhängig davon, ob sie sich gegen einzelne Projektelemente richten und nicht alle Verfahren betreffen oder gegen das Gesamtprojekt</p>

	<p>richten und alle Verfahren betreffen, in einer einzigen Einsprache zusammengefasst werden. Einsprechende sind nicht verpflichtet, sich zur Frage zu äussern, in welchem Verfahren ihre Einsprache zu behandeln ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen und im Interesse der Verfahrenskoordination sind sämtliche Einsprachen beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern einzureichen. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde respektive die koordinierte Behandlung solcher Eingaben erfolgt verwaltungsintern.</p>
<p>Enteignungsbann</p>	<p><u>Zu Projektelement 2.</u> Nach der Auflage des Strassenplans darf nach Art. 37 Abs. 1 SG auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgenommen werden, was die Ausführung des Plans behindern könnte. Insbesondere ist die Überbauung der für den Strassenbau ausgeschiedenen Flächen und des Bauverbotsstreifens (Art. 80) untersagt.</p> <p><u>Zu Projektelement 3.</u> Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).</p>

Laupen und Bern, 29. August 2018

Gemeinderat Laupen, 3177 Laupen
Tiefbauamt, OIK II, Schermenweg 11, Postfach , 3001 Bern
Amt für öffentlichen Verkehr & Verkehrskoordination, 3011 Bern
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern